Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Secrétaire général

Generalsekretär

Secretary General

NOT-21039
08.10.2021

Original: EN

AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND

Addendum 1 zum Leitfaden zu Vertragshandlungen aufgrund des COTIF

Linien zur See oder auf Binnengewässern

Tel. +41 (0) 31 359 10 10 Fax +41 (0) 31 359 10 11 info@otif.org Gryphenhübeliweg 30 CH - 3006 Bern

1. Die Absätze 63 bis 69 des *Leitfadens zu Vertragshandlungen aufgrund des COTIF* betreffen die Anforderungen für die Ausweitung der Anwendung der ER CIV und/oder der ER CIM auf Linien zur See oder auf Binnengewässern, wenn internationale Verkehrsleistungen, denen ein einziger Vertrag zugrunde liegt, ergänzend zur Eisenbahnbeförderung Beförderungsstrecken im See- oder grenzüberschreitenden Binnenschifffahrtsverkehr umfassen. Abgesehen von einigen sehr knappen Informationen in Anhang I „Zusammenfassende Tabelle der Anforderungen an Vertragshandlungen aufgrund des COTIF“ (siehe S. 51) gibt es jedoch keine detaillierten Erläuterungen dazu, wann Linien zur See oder auf Binnengewässern einbezogen werden können und wann eine solche Einbeziehung wirksam wird.

2. Es ist zu beachten, dass bestimmte Linien zur See CIV eines Mitgliedstaates nur während eines bestimmten Zeitraums des Jahres von einer bestimmten Reederei betrieben werden. Dieser Mitgliedstaat teilt dem Sekretariat der OTIF jedes Jahr die Länge seiner Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV und CIM sowie die Daten mit, an denen die Eintragung bzw. die Streichung wirksam werden soll.

3. Mitteilungen dieses Mitgliedstaats über den Zeitpunkt der Eintragung und der Streichung von Linien zur See werden zu einem von ihm festgelegten Zeitpunkt wirksam. Diese Daten liegen nach der Mitteilung an die anderen Mitgliedstaaten. Durch schnellstmögliche Mitteilung des Depositars der von dem Mitgliedstaat kommunizierten Änderungen bezüglich der Eintragung und Streichung von Linien in die Liste der Linien zur See CIV können die anderen Mitgliedstaaten noch vor den in Artikel 24 § 5 COTIF vorgesehenen Fristen vollständig über den Umfang der Verpflichtung zur Anwendung des COTIF auf bestimmten Linien zur See informiert zu werden.

4. Zweck dieses Addendums zum „Leitfaden zu Vertragshandlungen aufgrund des COTIF“ ist es, die Anforderungen und die auf der Grundlage des Übereinkommens entwickelte Praxis in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem die betreffende Handlung erfolgen kann und zu dem die Handlung wirksam wird, zu klären.

5. Die folgenden Absätze werden in den Leitfaden zu Vertragshandlungen aufgrund des COTIF eingefügt:

   „68[1] Gemäß Artikel 24 § 3 COTIF 1999 können die Mitgliedstaaten dem Generalsekretär jederzeit ihre Mitteilungen über die Eintragung oder Streichung von Linien zur See oder auf Binnengewässern übermitteln. Der Generalsekretär teilt allen Mitgliedstaaten die Eintragung oder Streichung einer Linie mit.

   68[2] Gemäß Artikel 24 § 5 COTIF 1999 wird die Eintragung Linien zur See oder auf Binnengewässern nach Ablauf eines Monats ab dem Datum der Mitteilung ihrer Eintragung durch den Generalsekretär wirksam. Gemäß Artikel 24 § 5 COTIF 1999 wird die Streichung der Linien zur See oder auf Binnengewässern nach Ablauf von drei Monaten ab dem Datum der Mitteilung der Streichung durch den Generalsekretär wirksam, mit Ausnahme bereits begonnener Beförderungen, die beendet werden müssen.

   68[3] In der Praxis der OTIF können die Mitgliedstaaten, die die Eintragung oder Streichung von Linien zur See oder auf Binnengewässern beantragen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eintragung und/oder der Streichung festlegen, vorausgesetzt, dieser Zeitpunkt liegt nicht vor dem in Artikel 24 § 5 COTIF 1999 vorgesehenen Zeitpunkt. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Zeit berücksichtigen, die das Sekretariat für den Versand der entsprechenden Depositarmitteilung benötigt (in der Regel mindestens einen Monat).“